

EBA/GL/2023/07

---

27. November 2023

---

## Leitlinien zur Änderung der Leitlinien EBA/GL/2021/16

---

über die Merkmale eines risikobasierten Aufsichtsansatzes bei der Bekämpfung von Geldwäsche und der Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus und zu den Maßnahmen, die im Rahmen einer risikosensiblen Aufsicht gemäß Artikel 48 Absatz 10 der Richtlinie (EU) 2015/849 (zur Änderung der Gemeinsamen Leitlinien ESAs/2016/72) zu ergreifen sind (Leitlinien zur risikobasierten Aufsicht)

# 1. Einhaltung und Meldepflichten

---

## Status dieser Leitlinien

1. Das vorliegende Dokument enthält Leitlinien, die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010<sup>1</sup> herausgegeben wurden. Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden und Finanzinstitute alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um den Leitlinien nachzukommen.
2. Leitlinien legen fest, was nach Ansicht der EBA angemessene Aufsichtspraktiken innerhalb des Europäischen Finanzaufsichtssystems sind oder wie das Unionsrecht in einem bestimmten Bereich anzuwenden ist. Zuständige Behörden im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sollten für sie geltende Leitlinien in geeigneter Weise (z. B. durch Änderung ihres Rechtsrahmens oder ihrer Aufsichtsverfahren) in ihre Praktiken integrieren, einschließlich der Leitlinien, die in erster Linie an Institute gerichtet sind.

## Meldepflichten

3. Nach Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden der EBA bis zum 13.05.2024 mitteilen, ob sie diesen Leitlinien nachkommen oder nachzukommen beabsichtigen, oder die Gründe nennen, warum sie dies nicht tun. Geht innerhalb der genannten Frist keine Meldung ein, geht die EBA davon aus, dass die zuständigen Behörden den Anforderungen nicht nachkommen. Die Meldungen sind unter Verwendung des auf der Website der EBA abrufbaren Formulars mit dem Betreff „EBA/GL/2023/07“ zu übermitteln. Die Meldungen sollten durch Personen erfolgen, die befugt sind, entsprechende Meldungen im Auftrag ihrer zuständigen Behörde zu übermitteln. Jegliche Änderungen des Status der Einhaltung müssen der EBA ebenfalls gemeldet werden.
4. Die Meldungen werden gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 auf der Website der EBA veröffentlicht.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

## 2. Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

---

### Adressaten

5. Diese Leitlinien richten sich an die zuständigen Behörden im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 Ziffer iii der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010.

## 3. Umsetzung

---

### Geltungsbeginn

6. Diese Leitlinien gelten ab dem 30. Dezember 2024.

## 4. Änderungen

---

### i. Änderungen im Abschnitt „Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen“

#### 7. Absatz 5 wird wie folgt geändert:

„In diesen Leitlinien werden gemäß Artikel 48 Absatz 10 der Richtlinie (EU) 2015/849<sup>2</sup> und Artikel 36 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/1113<sup>3</sup> die Merkmale eines risikobasierten Ansatzes für die Aufsicht bei der Bekämpfung von Geldwäsche und der Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus (AGW-/BFT) festgelegt, sowie die Schritte, die die zuständigen Behörden ergreifen sollten, wenn sie die AGW-/BFT-Aufsicht auf risikosensibler Basis durchführen.“

#### 8. Absatz 8 wird wie folgt geändert:

„Sofern nicht anders angegeben, haben die in der Richtlinie (EU) 2015/849 und in der Verordnung (EU) 2023/1113 verwendeten und definierten Begriffe in den Leitlinien dieselbe Bedeutung. Für die Zwecke dieser Leitlinien gelten darüber hinaus die folgenden Begriffsbestimmungen:“

### ii. Änderungen der „Leitlinie 4.1: Umsetzung des RBA-Modells“

#### 4.1.3 Bewertungsobjekte

#### 9. Absatz 19 wird wie folgt geändert:

„Ist einer zuständigen Behörde bekannt oder hat sie hinreichenden Grund zu der Annahme, dass sich das mit einem einzelnen Kreditinstitut oder Finanzinstitut in einem Cluster verbundene Risiko erheblich von dem mit anderen Kreditinstituten oder Finanzinstituten in diesem Cluster verbundenen Risiko unterscheidet, sollte die zuständige Behörde dieses Kreditinstitut oder Finanzinstitut aus dem Cluster entfernen und es entweder gesondert oder als Teil eines anderen Clusters von Kreditinstituten oder Finanzinstituten bewerten, die einem ähnlichen GW-/TF-Risiko ausgesetzt sind. Die Entfernung aus einem Cluster sollte unter anderem Umstände umfassen, in denen

---

<sup>2</sup> Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73).

<sup>3</sup> Verordnung (EU) 2023/1113 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und Transfers bestimmter Kryptowerte und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 (Neufassung) (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 1).

- sich das Kreditinstitut oder Finanzinstitut im wirtschaftlichen Eigentum von Einzelpersonen befindet, deren Integrität aufgrund von GW-/TF-Bedenken in Zweifel gezogen wird, oder
- der interne Kontrollrahmen des Kreditinstituts oder Finanzinstituts unzureichend ist, was sich auf das Restrisikoring des Kreditinstituts oder Finanzinstituts auswirkt, oder
- das Kreditinstitut oder Finanzinstitut wesentliche Änderungen an seinen Produkten oder Dienstleistungen vorgenommen hat oder diese mit Änderungen der Lieferkanäle, des Kundenstamms oder verschiedener geografischer Gebiete, in denen die Dienstleistungen oder Produkte erbracht werden, kombiniert haben könnte.

Bei der Bewertung dieser Punkte sollten die zuständigen Behörden die im Rahmen der Aufsichtsvorschriften vorgenommenen Bewertungen der Eignung berücksichtigen, insbesondere, soweit zutreffend, die Bewertungen der Eignung der Mitglieder des Leitungsorgans und der Leiter der internen Kontrollfunktionen, einschließlich der Bewertungen, die im Rahmen der gemeinsamen Leitlinien der ESMA und der EBA zur Bewertung der Eignung<sup>4</sup> und der EBA-Leitlinien zur internen Governance<sup>5</sup> vorgenommen wurden.

Im Falle von Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen sollten die zuständigen Behörden in Erwägung ziehen, Titel II Abschnitte 1, 2, 3 und 5, Titel III Abschnitt 6, Titel IV Abschnitte 8 und 9 sowie Titel V der EBA-Leitlinien zur internen Governance für Wertpapierfirmen<sup>6</sup> für die Zwecke der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung anzuwenden.<sup>7</sup>

#### 4.1.4 Zusammenarbeit

10. Absatz 22 wird wie folgt geändert:

„Die zuständigen Behörden sollten das Ziel ihrer Zusammenarbeit und ihres Informationsaustauschs mit anderen Interessenträgern berücksichtigen und auf dieser Grundlage den wirksamsten Weg für diese Zusammenarbeit bestimmen, da der gleiche Ansatz möglicherweise nicht unter allen Umständen geeignet ist. Die zuständigen Behörden sollten insbesondere sicherstellen, dass sie mit den für die Wohlverhaltens- und prudentielle Aufsicht derselben Bewertungsobjekte zuständigen Behörden wirksam zusammenarbeiten.“

---

<sup>4</sup> Gemeinsame Leitlinien der ESMA und der EBA zur Bewertung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und Inhabern von Schlüsselfunktionen gemäß der Richtlinie 2013/36/EU und der Richtlinie 2014/65/EU, [EBA/GL/2021/06](#).

<sup>5</sup> Leitlinien der EBA zur internen Governance gemäß der Richtlinie 2013/36/EU, [EBA/GL/2021/05](#).

<sup>6</sup> EBA-Leitlinien zur internen Governance gemäß der Richtlinie (EU) 2019/2034, [EBA/GL/2021/14](#).

<sup>7</sup> Dies gilt unbeschadet des Artikels 68 der Verordnung (EU) 2023/1114 (MiCA) über Regelungen zur Unternehmensführung für Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen.

iii. **Änderungen der „Leitlinie 4.2: Schritt 1 – Ermittlung von Risikofaktoren und mildernden Faktoren“**

**4.2.2 Informationsquellen**

11. In Absatz 31 werden die folgenden neuen Buchstaben eingefügt:

„k) Ergebnisse der Analyse eines oder mehrerer fortgeschrittener Analyseinstrumente oder“

„l) Meldungen von wiederholt ausfallenden Anbietern von Zahlungs- oder Kryptowerte-Dienstleistungen, die den zuständigen Behörden gemäß Artikel 8 Absatz 2, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 17 Absatz 2 und Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2023/1113 übermittelt werden, soweit diese Anbieter in den Anwendungsbereich der Aufsicht der zuständigen Behörde fallen.“

**4.2.5 Sektorweite GW-/TF-Risikofaktoren**

12. Absatz 37 wird wie folgt geändert:

„Die zuständigen Behörden sollten über ein gutes Verständnis der Risikofaktoren verfügen, die für alle ihrer Aufsicht unterliegenden Sektoren relevant sind. Um maßgebliche Risikofaktoren in den betreffenden Sektoren zu ermitteln, sollten die zuständigen Behörden zunächst die von ihnen beaufsichtigten Sektoren festlegen. Für ihre eigene Beurteilung der Sektoren sollten die zuständigen Behörden die Verpflichteten in Einklang mit der Liste der Institute in der Definition von Kredit- und Finanzinstituten gemäß Artikel 3 Absätze 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 kategorisieren.“

13. Absatz 38 wird wie folgt geändert:

„Je nach Größe eines Sektors und Art der Bewertungsobjekte innerhalb des Sektors sollten die zuständigen Behörden eine weitere Aufteilung der Sektoren in Teilsektoren in Erwägung ziehen. Dies kann erforderlich sein, wenn ein Sektor aus sehr unterschiedlichen Bewertungsobjekten besteht, weil ein wesentlicher Teil der Bewertungsobjekte ähnliche Merkmale und Geschäftsmodelle aufweist, die sie vom Rest des Sektors unterscheiden. Ähnliche Merkmale sind unter anderem die Art der angebotenen Produkte und Dienstleistungen, die verwendeten Lieferkanäle und die Art der Kunden, die sie bedienen. Zu den Teilsektoren zählen Unternehmen, die Finanztransfersgeschäfte betreiben, Privatbanken, Finanzvermittlern und Plattformen für den Tausch von Kryptowerten, die Teilsektoren von Zahlungsinstituten, Kreditinstituten, Wertpapierfirmen bzw. Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen darstellen. Zur Information über Sektoren und Teilsektoren und ihre spezifischen Merkmale sollten sich die zuständigen Behörden auf Titel II der Leitlinien der EBA zu den Faktoren für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung beziehen.“

#### 4.2.6 Art der zur Ermittlung der Risikofaktoren erforderlichen Informationen

14. In Absatz 41 wird folgender Buchstabe l eingefügt:

„l) in Fällen, in denen der Einsatz von Technologien wie der Distributed-Ledger-Technologie (DLT) oder Funktionen zur Erhöhung der Anonymität für das Geschäftsmodell und die Tätigkeit des Sektors oder Teilsektors von wesentlicher Bedeutung sind, die Auswirkungen, die diese Technologie auf das GW-/TF-Risiko des Sektors oder Teilsektors hat.“

15. Absatz 44 Buchstabe c und Buchstabe f werden wie folgt geändert:

„c) die Art und Komplexität der angebotenen Produkte und Dienstleistungen sowie die Art der ausgeführten Transaktionen;“

„f) das geografische Gebiet der Geschäftstätigkeiten, insbesondere wenn diese Hochrisiko-Drittländer<sup>8</sup> umfassen, gegebenenfalls einschließlich der Herkunftsländer oder des Sitzes eines wesentlichen Teils des Kundenbestands des Bewertungsobjekts und die geografischen Verbindungen ihrer qualifizierten Anteilseigner oder wirtschaftlichen Eigentümer;“

16. In Absatz 45 Buchstabe a wird folgender Punkt eingefügt:

„v) von fortgeschrittenen Analyseinstrumenten und -plattformen, wenn Dienstleistungen des Bewertungsobjekts unter Verwendung von DLT- oder Blockchain-Technologie erbracht werden.“

#### iv. Änderungen der „Leitlinie 4.3: Schritt 2 – Risikobewertung“

#### 4.3.3 Individuelle Risikobewertungen

17. Absatz 59 Buchstabe a wird wie folgt geändert:

„a) dass die in Artikel 8 Absatz 4 und Artikel 19a der Richtlinie (EU) 2015/849 aufgeführten Systeme und Kontrollen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung eingerichtet und angewandt werden. Diese Kontrollen sollten hinreichend umfassend und den GW-/TF-Risiken angemessen sein;“

---

<sup>8</sup> EBA-Leitlinien nach Artikel 17 und Artikel 18 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2015/849 über Sorgfaltspflichten und die Faktoren, die Kredit- und Finanzinstitute bei der Bewertung des mit einzelnen Geschäftsbeziehungen und gelegentlichen Transaktionen verknüpften Risikos für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung berücksichtigen sollten („Die Leitlinien zu den Risikofaktoren für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“), [EBA/GL/2021/02](#).

## **v. Änderungen der „Leitlinie 4.4: Schritt 3 – Aufsicht“**

### **4.4.2 Aufsichtsstrategie**

18. Absatz 78 Buchstabe e wird wie folgt geändert:

„e) die für die Umsetzung der Aufsichtsstrategie erforderlichen Aufsichtsressourcen festlegen und sicherstellen, dass ihnen ausreichende Ressourcen zur Verfügung stehen; bei der Festlegung der erforderlichen Ressourcen sollten die zuständigen Behörden auch die technologischen Ressourcen berücksichtigen, die sie zur wirksamen Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen, insbesondere wenn Technologie für die Funktionsweise der einzelnen Sektoren von wesentlicher Bedeutung ist;“

### **4.4.4 Aufsichtsinstrumente**

19. Absatz 94 wird wie folgt geändert:

„In einigen Fällen sollten die zuständigen Behörden prüfen, ob die Kombination von zwei oder mehr Instrumenten möglicherweise wirksamer ist. Dies gilt auch für Situationen, in denen die zuständige Behörde Bedenken wegen der Genauigkeit der Informationen hat, die sie bei externen Prüfungen oder im Rahmen von AGW-/BTF-Rückmeldungen erhalten hat. Unter diesen Umständen kann es erforderlich sein, dass die zuständigen Behörden diese Informationen durch eine Vor-Ort-Prüfung überprüfen, die im Allgemeinen Elemente wie Stichproben von Transaktionen und Kundendateien sowie Befragungen von Mitarbeitern in Schlüsselpositionen und Mitgliedern des Leitungsorgans umfasst. Die zuständigen Behörden sollten bei Bedarf Ad-hoc-Inspektionen durchführen können, die nicht Teil ihrer Aufsichtsstrategie und ihres Prüfplans sind. Die Notwendigkeit solcher Inspektionen kann durch ein spezifisches Ereignis ausgelöst werden, das den Sektor/Teilsektor oder die Bewertungsobjekte einem erhöhten GW-/TF-Risiko aussetzen kann, oder durch erhebliche Änderungen der GW-/TF-Risikoexposition des Sektors/Teilsektors oder der Bewertungsobjekte, oder kann auf die Entdeckung bestimmter Informationen durch die zuständige Behörde zurückgehen, einschließlich Meldungen mutmaßlicher Missstände, weit verbreiteter öffentlicher Vorwürfe von Fehlverhalten, Informationen von anderen öffentlichen in- oder ausländischen Behörden, einer neuen GW-/TF-Typologie oder aufsichtlicher Feststellungen in Bezug auf AGW-/BTF-Systeme und -Kontrollen oder eines breiteren internen Kontrollrahmens. Hat die zuständige Behörde entschieden, dass eine Ad-hoc-Inspektion gerechtfertigt ist, so sollte sie den Umfang der Inspektion, den Schwerpunkt der Inspektion und die Frage festlegen, ob sie Elemente vor Ort umfassen wird und ob es notwendig ist, andere Aufsichtsbehörden einzubeziehen und mit ihnen zusammenzuarbeiten.“

#### **4.4.5 Aufsichtspraktiken und das Aufsichtshandbuch**

20. Absatz 101 Buchstabe c Ziffer i wird wie folgt geändert:

„i) die Angemessenheit der einschlägigen Strategien und Verfahren und ob sie mit der unternehmensweiten Risikobewertung verknüpft sind sowie ob diese Strategien und Verfahren überprüft und gegebenenfalls aktualisiert werden, wenn sich die unternehmensweite Risikobewertung ändert;“

#### **4.4.8 Aufsichtliche Folgemaßnahmen**

21. Absatz 117 wird wie folgt geändert:

„Haben die zuständigen Behörden den Verdacht, dass die Nichtumsetzung wirksamer Systeme und Kontrollen vorsätzlich erfolgt, sollten sie verschärfte Folgemaßnahmen in Erwägung ziehen, die eine sofortige Einstellung des betreffenden Verhaltens durch das Bewertungsobjekt gewährleisten würden. Unter diesen Umständen sollten die zuständigen Behörden mit den für die prudentielle Aufsicht zuständigen Behörden zusammenarbeiten und Informationen über die Nichterfüllung durch das Bewertungsobjekt austauschen sowie erforderlichenfalls ihre diesbezüglichen Maßnahmen mit diesen koordinieren.“

#### **4.4.9 Rückmeldungen an den Sektor**

22. In Absatz 125 wird folgender Buchstabe f eingefügt:

„f) Bedenken hinsichtlich der Qualität und des Nutzens von Meldungen verdächtiger Transaktionen.“

23. Absatz 126 Buchstabe a und Buchstabe b werden wie folgt geändert:

„a) die Umsetzung eines wirksamen risikobasierten Ansatzes durch die Bewertungsobjekte erleichtern und unterstützen, unter anderem durch die Herausgabe von im Sektor ermittelten bewährten Verfahren;“

„b) im Einklang mit den Leitlinien zu Strategien und Kontrollen für die wirksame Steuerung von Risiken für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (GW/TF) bei der Bereitstellung eines Zugangs zu Finanzdienstleistungen nach der Richtlinie (EU) 2015/849 und den Leitlinien der EBA zu den Risikofaktoren für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, insbesondere den Leitlinien 4.9., 4.10 und 4.11, weder direkt noch indirekt die ungerechtfertigte Risikominderung ganzer Kundenkategorien fördern oder befürworten<sup>9</sup>;“

---

<sup>9</sup> EBA-Leitlinien nach Artikel 17 und Artikel 18 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2015/849 über Sorgfaltspflichten und die Faktoren, die Kredit- und Finanzinstitute bei der Bewertung des mit einzelnen Geschäftsbeziehungen und gelegentlichen

24. In Absatz 126 wird folgender Buchstabe c eingefügt:

„c) in dem Fall, dass mehrere zuständige Behörden für die AGW-/BFT-Aufsicht über Bewertungsobjekte im selben Sektor in dem Mitgliedstaat zuständig sind, diese zuständigen Behörden ihre Maßnahmen koordinieren und die Herausgabe gemeinsamer Leitlinien in Erwägung ziehen sollten, damit ähnliche Erwartungen gesetzt werden. Die zuständigen Behörden sollten prüfen, ob andere Behörden möglicherweise für die Herausgabe von Leitlinien zu verwandten Themen zuständig sind, und sich gegebenenfalls mit diesen Behörden abstimmen.“

25. Absatz 127 wird wie folgt geändert:

„Die zuständigen Behörden sollten erwägen, bei der Ausarbeitung von aufsichtlichen Anwendungshilfen mit Bewertungsobjekten und anderen einschlägigen Interessenträgern zusammenzuarbeiten, und sie sollten den wirksamsten Weg für diese Kontaktaufnahme bestimmen. Der Kontakt kann unter anderem einen öffentlichen Konsultationsprozess, die Einbeziehung des Sektors, insbesondere wenn ein Sektor neu reguliert oder beaufsichtigt wird, den Kontakt zu Wirtschaftsverbänden, zentralen Meldestellen, Strafverfolgungsbehörden, anderen zuständigen Behörden oder staatlichen Stellen oder die Teilnahme an Konsultationsforen umfassen. Die zuständigen Behörden sollten sicherstellen, dass ein ausreichender Anteil von Interessenträgern, die von den Anwendungshilfen betroffen sein werden, in die Kontaktaufnahme einbezogen wird und dass den Interessenträgern ausreichend Zeit für die Übermittlung ihrer Standpunkte eingeräumt wird.“

26. Absatz 128 wird wie folgt geändert:

„Die zuständigen Behörden sollten regelmäßig prüfen, ob ihre bestehenden Anwendungshilfen für den Sektor angemessen sind, insbesondere wenn ein Sektor neu reguliert oder beaufsichtigt wird. Eine solche Bewertung sollte regelmäßig oder auf Ad-hoc-Basis erfolgen und kann durch bestimmte Ereignisse, einschließlich Änderungen der nationalen oder europäischen Rechtsvorschriften oder Änderungen der nationalen oder supranationalen Risikobewertung, ausgelöst werden oder auf den Rückmeldungen des Sektors beruhen. Stellen die zuständigen Behörden fest, dass die bestehenden Anwendungshilfen nicht mehr aktuell oder relevant sind, sollten sie dem Sektor unverzüglich die erforderlichen Änderungen mitteilen.“

#### 4.4.10 Schulung des Personals der zuständigen Behörde

27. Absatz 133 wird wie folgt geändert:

„Die zuständigen Behörden sollten ein Schulungsprogramm entwickeln, das an die Erfordernisse bestimmter Funktionen innerhalb der zuständigen Behörde angepasst werden sollte, wobei die Merkmale der von ihnen beaufsichtigen Sektoren, ihre beruflichen Verantwortlichkeiten, das Dienstalter und die Erfahrung der Mitarbeiter berücksichtigt werden. Die zuständigen Behörden sollten dieses Schulungsprogramm auf dem neuesten Stand halten und es regelmäßig überprüfen, um sicherzustellen, dass es relevant bleibt.

Die zuständigen Behörden sollten sicherstellen, dass die angebotenen Schulungen ausreichend umfassend sind, damit die entsprechenden Mitarbeiter über angemessene technische Fachkenntnisse für die Beaufsichtigung der Bewertungsobjekte verfügen. Falls erforderlich, sollten die zuständigen Behörden einen externen Schulungsanbieter beauftragen.

Die zuständigen Behörden sollten das Niveau der von einzelnen Mitarbeitern oder gegebenenfalls von ganzen Teams absolvierten Schulungen überwachen.“

28. Es wird ein neuer Absatz 133a eingefügt:

„133a. Wenn die zuständigen Behörden Dienstleistungen externer Parteien für die Durchführung (einiger Teile) ihres Prüfplans oder einer bestimmten Aufsichtsaufgabe gemäß Abschnitt 4.4.7 einsetzen oder anderweitig Aufsichtsaufgaben an andere Aufsichtsbehörden übertragen, sollten die zuständigen Behörden auch in Erwägung ziehen, diese externen Parteien in ihr Schulungsprogramm einzubeziehen.“

29. Absatz 134 Buchstabe c und Buchstabe d werden wie folgt geändert:

„c) die Angemessenheit, Verhältnismäßigkeit und Wirksamkeit der AGW-/BFT-Strategien und Verfahren der Bewertungsobjekte, einschließlich Software oder anderer technologischer Instrumente, sowie die umfassenderen Governance-Regelungen und internen Kontrollen im Hinblick auf die eigene Risikobewertung der Bewertungsobjekte und die Geschäftsmodelle zu beurteilen;“

„d) die verschiedenen Produkte, Dienstleistungen und Finanzinstrumente sowie die Risiken zu verstehen, denen sie ausgesetzt sind, einschließlich derjenigen, die mit den zugrunde liegenden Technologien verbunden sind, die bei der Bereitstellung dieser Produkte, Dienstleistungen und Instrumente verwendet werden;“

30. In Absatz 134 wird folgender Buchstabe g eingefügt:

„g) die Technologie zu verstehen, die den Geschäftsmodellen, Tätigkeiten und Kontrollen der Bewertungsobjekte zugrunde liegt, um die Risiken und Kontrollen bewerten zu können und den angemessenen Einsatz von (technologiegestützten) Aufsichtsinstrumenten zu ermöglichen.“

31. Absatz 135 wird wie folgt geändert:

„Die Schulungen sollten auf die AGW-/BTF-Zuständigkeiten der einschlägigen Mitarbeiter und der Leitungsebene zugeschnitten sein und können interne und externe Schulungen und Konferenzen, E-Learning-Kurse, Newsletter, Fallstudiendiskussionen, Personalbeschaffung, Rückmeldungen zu abgeschlossenen Aufgaben und andere Formen des praxisbezogenen Lernens umfassen. Soweit erforderlich und angemessen, sollten die zuständigen Behörden auch in Erwägung ziehen, bestehende Wissenslücken durch strategische Neueinstellungen zu schließen oder auf die Unterstützung interner Fachleute wie IT-Spezialisten zurückzugreifen.“

32. Es wird ein neuer Absatz 135a eingefügt:

„135a. Wenn in dem Mitgliedstaat mehrere zuständige Behörden für die AGW-/BFT-Aufsicht desselben Sektors zuständig sind, sollten die zuständigen Behörden die Durchführung gemeinsamer Schulungen in Betracht ziehen, um ein gemeinsames Verständnis des geltenden Rahmens und seiner Anwendung sowie einen einheitlichen Aufsichtsansatz zu erreichen. Die zuständigen Behörden können auch vom Wissensaustausch zwischen den zuständigen Behörden und mit anderen einschlägigen nationalen und ausländischen Behörden profitieren, z. B. mit Finanzaufsichtsbehörden, der zentralen Meldestelle, einschlägigen EU-Stellen und AGW-/BFT-Aufsichtsbehörden anderer Länder.“

**vi. Änderungen der „Leitlinie 4.5: Schritt 4 – Überwachung und Aktualisierung des RBA-Modells“**

**4.5.2 Überprüfung des AGW-/BFT-RBA-Modells**

33. Absatz 148 Buchstabe a wird wie folgt geändert:

„a) berufliches und technisches Fachwissen;“